Vereinbarung zur Verpflichtung auf Geheimhaltung

zwischen

//SEIBERT/MEDIA GmbH
Kirchgasse 6
65185 Wiesbaden

(nachfolgend "Seibert Media")

und

_____

_____

(nachfolgend "xyz")

(nachfolgend beide Parteien auch bezeichnet als „Partei" oder zusammen als „Parteien")

Präambel

Die Parteien beabsichtigen die Durchführung eines gemeinsamen Projekts im Zusammenhang mit [ausführliche Projektbeschreibung*] (nachfolgend „Zweck").

Die Parteien beabsichtigen, für den vorstehend beschriebenen Zweck sich gegenseitig vertrauliche Informationen gemäß nachstehender Ziffer 1 dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellen. Den Parteien ist bewusst, dass diese Vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, seitens der Offenlegenden Partei durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an denen ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht. Sofern eine Vertrauliche Information nach dieser

Vertraulichkeitsvereinbarung (nachfolgend „**Vereinbarung“)** nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

Definitionen

Offenlegende Partei: Als Offenlegende Partei wird diejenige Partei bezeichnet, die der Empfangenden Partei die Vertraulichen Informationen offenbart oder auf andere Weise zugänglich macht und die die rechtmäßige Kontrolle über das Geschäftsgeheimnis hat.

Empfangende Partei: Als Empfangende Partei wird diejenige Partei bezeichnet, die die Vertraulichen Informationen von der Offenlegenden Partei erhält.

Offenlegung: Bezeichnet das Eröffnen der Vertraulichen Informationen gegenüber einem Dritten. Offenlegung bedeutet nicht Öffentlichkeit.

Berechtigte Personen: Bezeichnet die Empfangende Partei, dessen Organe und Mitarbeiter sowie mit dem Interessenten Verbundene Unternehmen, deren Organe und Mitarbeiter, sofern sie jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der Empfangenden Partei unterliegen, und mit dem Vorhaben notwendigerweise zu befassen sind. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater der Empfangenden Partei.

Verbundene Unternehmen: Bezeichnet Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

Mitarbeiter: Bezeichnet Arbeitnehmer der Parteien und der jeweiligen Verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z.B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.

§ 1 Vertrauliche Informationen

„Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die von der Offenlegenden Partei an die Empfangende Partei oder einem mit der Empfangenden Partei im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zum vorgenannten Zweck offenbart werden. Als Vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

- Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten);

- jegliche Unterlagen und Informationen der Offenlegenden Partei, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich

gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;

· das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt.

Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen,

· die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe durch die Offenlegende Partei an die Empfangende Partei bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden;

· die der Empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung durch die Offenlegende Partei und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren;

· die von der Empfangenden Partei ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen von der Offenlegenden Partei selber gewonnen wurden; oder

· die der Empfangenden Partei von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden.

Die Empfangende Partei hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen bei Berufung auf eine Ausnahme nachzuweisen.

§ 2 Geheimhaltungspflichten

Die Empfangende Partei verpflichtet sich

· die Vertraulichen Informationen Dritten, die nicht Berechtigte Personen sind, weder weiterzuleiten noch auf sonstige Weise zugänglich zu machen oder entgegen dieser Vereinbarung zu nutzen oder offenzulegen, es sei denn, dass die Offenlegende Partei für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten seine vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber der Empfangenden Partei erteilt.

· die Vertraulichen Informationen streng vertraulich und mit der gleichen Sorgfalt zu behandeln, mit der sie ihre eigenen Vertraulichen Informationen behandelt sowie nur im Zusammenhang mit dem Zweck zu verwenden;

· die Vertraulichen Informationen nur gegenüber solchen Berechtigten Personen offen zu legen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind, vorausgesetzt, dass die Empfangende Partei sicherstellt, dass diese Berechtigten

Personen diese Vereinbarung einhalten, als wären sie selbst durch diese Vereinbarung gebunden;

· die Vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO);

· sofern die Empfangende Partei aufgrund geltender Rechtsvorschriften gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen oder aufgrund einschlägiger börsenrechtlicher Regelungen verpflichtet ist, teilweise oder sämtliche Vertraulichen Informationen offenzulegen, die Offenlegende Partei (soweit rechtlich möglich und praktisch umsetzbar) hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und die Offenlegende Partei erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, die eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher Vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon anstrebt.

§ 3 Rückgabe bzw. Löschung der Vertraulichen Informationen

Die Offenlegende Partei kann innerhalb von 90 Tagen nach Vertragsende schriftlich verlangen, dass die Vertraulichen Informationen sowie sämtliche Kopien zurückgegeben oder vernichtet werden. Die Empfangende Partei wird innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung der Offenlegenden Partei entweder die Vertraulichen Informationen sowie sämtliche Kopien zurückgeben oder die erfolgreiche Vernichtung der Vertraulichen Informationen sowie sämtlicher Kopien schriftlich bestätigen.

Die Vernichtung elektronisch gespeicherter Vertraulicher Informationen erfolgt durch die vollständige und unwiderrufliche Löschung der Dateien oder unwiederbringliche Zerstörung des Datenträgers. Vollständige und unwiderrufliche Löschung bedeutet bei elektronisch gespeicherten Vertraulichen Informationen, dass die Vertraulichen Informationen derart gelöscht werden, dass jeglicher Zugriff auf diese Informationen unmöglich wird, wobei spezielle Löschverfahren (z.B. mittels „Wiping“) zu verwenden sind, welche den anerkannten Standards genügen (bspw. Standards des Bundesamts für Informationssicherheit).

Die Verpflichtung zur Rückgabe und Vernichtung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, deren Aufbewahrung aus rechtlichen Gründen oder zu Zwecken einer ordnungsgemäßen Buchführung erforderlich sind. Darunter fallen auch automatisiert erstellte Sicherungskopien,

bei denen eine Rückgabe oder Zerstörung technisch nicht möglich oder nicht mit wirtschaftlich angemessenem Aufwand durchführbar ist.

§ 4 Eigentumsrechte an den Vertraulichen Informationen

Die Offenlegende Partei hat, unbeschadet der Rechte, die sie nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz hat, hinsichtlich der Vertraulichen Informationen alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Die Offenlegende Partei behält sich das ausschließliche Recht zur Schutzrechtsanmeldung vor. Die Empfangende Partei erwirbt kein Eigentum oder – mit Ausnahme der Nutzung für den oben beschriebenen Zweck – sonstige Nutzungsrechte an den Vertraulichen Informationen (insbesondere an Know-how, darauf angemeldeten oder erteilten Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten) aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens.

Die Empfangende Partei hat es zu unterlassen, die Vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die Vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.

§ 5 Laufzeit

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß dieser Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung in Kraft und hat eine Laufzeit von zwei Jahren, wenn ein etwaig maßgeblicher Hauptvertrag keine längere Laufzeit hat. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen besteht für weitere zwei Jahre nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

§ 6 Ausschluss der Mitteilungspflicht / Richtigkeit der Vertraulichen Informationen

Aus dieser Vereinbarung ergibt sich für die Vertragsparteien keine Verpflichtung, Vertrauliche Informationen zu überlassen, die überlassenen Informationen zu verwerten, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der überlassenen Informationen zu gewährleisten oder der anderen Vertragspartei Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten zu gewähren, die über das Nutzungsrecht dieser Vereinbarung hinausgehen.

§ 7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen in ihrer Durchführung und Auslegung deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist Wiesbaden, Deutschland.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Vereinbarung stellt die gesamte zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen zum oben genannten Zweck. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung bzw. Aufhebung dieser Klausel.

Sollte in dieser Vereinbarung eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der nichtigen oder fehlenden Vereinbarung wirtschaftlich in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

//SEIBERT/MEDIA GmbH	**{xyz}**
_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Name und Position in Druckschrift	Name und Position in Druckschrift
_____	_____
Unterschrift	Unterschrift